

# LANDSCHAFT BAUEN & GESTALTEN



Zeitschrift des  
Bundesverbandes  
Garten-, Landschafts-  
und Sportplatzbau e. V.



## **Aktuell**

BGL formuliert  
Branchenleitbild

## **GaLaBau in Europa**

Austauschprogramm  
für Landschaftsgärtner

## **GaLaBau intern**

Lebensqualität  
aus Gärtnerhand

# **BGL**

**03. 2001**  
34. Jahrgang  
März 2001

Einzelpreis 6 DM  
ISSN 1432-7953  
Z 8422 E

## Maßstäbe im GaLaBau

## VOB 2000 und neue Vergabeverordnung



### Titelfoto: VOB 2000 und Vergabeverordnung

Sie sind wichtige Instrumentarien für Auftraggeber und Auftragnehmer. Im Thema des Monats werden die wichtigsten Inhalte und Neuerungen dargestellt.

### S. 4

#### Küsters bei Bundesbauminister Bodewig

Schon kurz nach dessen Verteidigung traf BGL-Präsident Werner Küsters Bundesbauminister Kurt Bodewig zu einem kurzen Meinungsaustausch



### S. 14

#### Gärtner-Jugend im Wettstreit

Der Startschuss für den Berufswettbewerb 2001 ist gefallen – junge Gärtnerinnen und Gärtner messen ihr Können.



### S. 18

#### European treeworker treffen sich in Bad Honnef

Die Zertifizierung zum European treeworker stößt auf eine unerwartet große Resonanz.



## Themen dieser Ausgabe

### 4 Aktuell

#### Neues Urteil geht in falsche Richtung

Landgericht Potsdam fällt umstrittene Entscheidung

### 5 Aktuell

#### Betriebs- verfassungsgesetz

BGL und AWM ziehen an einem Strang

### 6 Thema des Monats

#### Neue Vergabeverordnung und VOB 2000

Sie sind Basislektüre der Auftragsvergabe – Inhalte und Änderungen

### 11 Kommentar

#### Neue VOB mit alten Problemen

Hanns-Jürgen Redeker kommentiert die VOB

### 12 Gesundheit

#### Weitverbreitete Hautkrankheiten

Zweiter Teil des Artikels aus der Februar-Ausgabe

### 14 GaLaBau in Europa

#### Fachexkursion der ELCA

Arbeitskreis der Betriebe in die Schweiz

### 18 GaLaBau intern

#### European treeworker

Partnertreffen in Bad Honnef

### 18 GaLaBau intern

#### Lebensqualität aus Gärtnerhand

33. Landespflegeetag in Veitshöchheim

### 21 Aus Industrie und Wirtschaft

#### Bodenverbesserung

Düngemittel, Erden, Substrate

**BEILAGENHINWEIS:** Dieser Ausgabe liegen Beilagen der Firmen **AS Motor**, **Dt. Saatveredelung** und **UNI** bei.

Wir bitten um freundliche Beachtung.

#### IMPRESSUM

**Herausgeber:**  
Bundesverband Garten-, Landschafts-  
und Sportplatzbau e. V.  
**Verantwortlich:** Dr. Hermann Kurth  
**Redaktion:** Ilona Busch (BGL),  
Jörg Hengster, Andreas Tackenberg,  
Markus Berger (signum|kom)

**Anschrift für Herausgeber und Redaktion:**  
Haus der Landschaft  
Alexander-von-Humboldt-Str. 4  
53604 Bad Honnef  
Telefon 0 22 24 / 77 07 - 0  
Telefax 0 22 24 / 77 07 77

**Email:** BGL@galabau.de  
**Internet:** <http://www.galabau.de>

**Verlag und Anzeigen:**  
signum|kom  
Richard-Wagner-Str. 18, 50674 Köln  
Telefon 02 21 / 9 25 55 12  
Telefax 02 21 / 9 25 55 13  
Email: kontakt@signum-kom.de  
**Anzeigenleitung:** Jörg Hengster  
**Layout:** Angelika Schädle  
**Druck:** SZ-Offsetdruck Verlag,  
Martin-Luther-Str. 2-6, 53757 Sankt Augustin

Ab 1. Oktober 2000 gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 21. Die Zeitschrift erscheint monatlich. Bezugspreis 60,- DM inkl. Versandkosten und MwSt. jährlich. Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten. Keine Haftungen für unverlangte Sendungen aller Art. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Gedruckt auf umweltfreundlichem Papier. ISSN 1432-7953

*An der Zukunft orientiert***Eine Branche mit Profil**

„Bauen mit Grün“ hat in der Öffentlichkeit ein positives Image. Das kommt den GaLaBau-Betrieben zustatten. So bauen und erhalten die Landschaftsgärtner zukunftsorientiert und überzeugend die Umwelt von morgen. Wer diese Landschaftsgärtner im BGL und seinen Landesverbänden sind, was sie machen und erreichen wollen, hat der BGL mit Experten und vor allem mit GaLaBau-Unternehmern in einem Leitbild für die Branche formuliert.

Die Philosophie der Branche im O-Ton lautet: „Wir sind kleine bis mittelständische Unternehmen und im Bau- und

Dienstleistungssektor tätig. Im Mittelpunkt unserer Arbeit steht das Bauen und Pflegen von Freianlagen jeglicher Art. Wenn gleich wir bauausführende Betriebe sind, erachten wir die Pflanze als unseren wichtigsten „Baustoff“. Wir sind sowohl der Bauwirtschaft als auch dem Gartenbau eng verbunden.

Unsere Ziele und Vorstellungen sind langfristig ausgerichtet. Sie bilden die Grundlage unseres täglichen Handelns nach innen und außen. Im Bewusstsein, dass unsere zukunftsorientierte Arbeit dem Umweltschutz dienlich ist, stellen wir uns selbstbewusst den Anforderungen des Marktes. Mit

unserem Know-how und unseren Aus- und Weiterbildungsanstrengungen konzentrieren wir uns auf den Grünbereich. Das ist unser Kerngeschäft. Hier werden wir mit unseren Leistungen die Marktführerschaft weiter ausbauen. Denn so sichern wir langfristig den Bestand und das Wachstum unserer Betriebe sowie eine große Zahl von Arbeitsplätzen.

Unser Selbstverständnis ist geprägt durch unsere konsequente Orientierung an der Wirtschaftlichkeit sowie durch unsere Sensibilität für das Kulturgut Garten und für die Umwelt. ...“

Die weiteren Kernaussagen sind in acht Leitsätze untergliedert sowie kommentiert. Sie sollen den Unternehmern eine Orientierungshilfe beim Aufbau

einer eigenen Unternehmenskultur sein. Betriebe, die dieses Leitbild in ihrer täglichen Arbeit anwenden, können sicher sein, dass sie in der Öffentlichkeit als seriöse Dienstleister wahrgenommen werden. Als verantwortungsbewusst handelndes Unternehmen wird ihnen auch die Sympathie der Kunden sicher sein. Dieses Leitbild, das einer Unternehmenskultur entspricht, wird in einer anschaulichen Broschüre herausgegeben und jedem Betrieb in diesem Frühjahr zur Verfügung gestellt.

Wir werden über das Branchenleitbild im nächsten Verbandsorgan noch ausführlicher berichten, die einzelnen Leitsätze genau erläutern sowie die Handlungsanweisungen erklären.

**Kurt Bodewig** (links), Bundesminister für Verkehr, Bau und Wohnungswesen, freute sich kurz nach seiner Vereidigung über die Glückwünsche durch BGL-Präsident **Werner Küsters** (Mitte) und BGL-Hauptgeschäftsführer **Dr. Hermann Kurth** (rechts)

**KÜSTERS BEI BUNDESBAUMINISTER BODEWIG**

Schon kurz nach der Vereidigung des neuen Bundesministers für Verkehr, Bau und Wohnungswesen, Kurt Bodewig, gratulierte BGL-Präsident Werner Küsters dem frisch ernannten Minister.

Da dieser seinen Wahlkreis in Neuss-Grevenbroich hat und in der Nähe von Grevenbroich aufgewachsen ist, fanden die beiden sofort eine gute Antenne und verbindenden Gesprächsstoff. Denn bei der ehemaligen Landesgartenschau in Grevenbroich hatte auch Bodewig schon als SPD- und Kreistagsmitglied – die SPD stellte damals mit dem ehemaligen Bundestagsabgeordneten Gottfried Bernhardt den dortigen Bürgermeister – mitgewirkt. Folglich waren ihm landschaftsgärtnerische Anliegen nicht ganz fremd und er versprach, sich im Laufe seiner Amtszeit mit den GaLaBauern auszutauschen und berechnete Anliegen des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus ernsthaft zu prüfen und in seiner Arbeit zu berücksichtigen.

*Landgericht Potsdam***Neues Urteil geht in die falsche Richtung**

Erst kürzlich hat das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe in seinem Berufungsurteil die Untersagung der Ausführung landschaftsgärtnerischer Arbeiten für Private durch die Stadt Offenburg aufgehoben (siehe Landschaft bauen & gestalten, 01/2001, Seite 4). Jetzt hat auch das Landgericht Potsdam ein für den Berufsstand negatives Urteil gefällt. Darin unterstellt das Landgericht zwar einen Verstoß des Bauhofs Kleinmachnow wegen privatwirtschaftlicher Tätigkeiten gegen die Brandenburgische Gemeindeordnung. Gleichzeitig weist es aber die Klage auf Unterlassung dieser privatwirtschaftlichen Tätigkeiten aus wettbewerbsrechtlichen Überlegungen zurück. Das Urteil wird dabei nicht nur vom Landesverband Brandenburg heftig kritisiert. Fachverbandsvorsitzender Ralf Klischke stellte nach einer Vorstandssitzung klar, dass

die betroffenen Landschaftsgärtner Berufung gegen das Urteil einlegen werden. Sollte dieses Beispiel des Bauhofes Schule machen, wären noch mehr Arbeitsplätze in den klein- und mittelständischen Unternehmen des GaLaBaus gefährdet.

Das vom Berufsstand erstrittene Gelsengrün-Urteil und zahlreiche Urteile im Anschluss hatten zunächst den privatwirtschaftlichen Tätigkeiten der öffentlichen Hand Einhalt geboten. Die neuen Urteile in Baden-Württemberg und Potsdam werden dagegen mit Besorgnis aufgenommen. Man befürchtet den Verlust rechtlicher Abwehrmöglichkeiten der Privatwirtschaft gegen die unzulässige Betätigung der öffentlichen Hand. Der Berufsstand der GaLaBauer wird deshalb alles daran setzen, eine weitere Verfestigung dieser Entwicklung zu verhindern.



### CHINESEN SUCHEN RAT BEI GALABAU-UNTERNEHMERN

Umweltprobleme im eigenen Land führten eine chinesische Delegation im Rahmen einer Studienreise durch Europa auch zum Gartenhof Küsters in Neuss. Li Bao Wei, stellvertretender Bürgermeister aus Peking, Zia Li Hua, Leiter des dortigen Wasserwirtschaftsamtes, und Tang Haiping, Chef des Grünflächenamtes, informierten sich dort vor allem über den Umgang und die naturnahe Entsorgung von Niederschlagswasser. Auf besonderes Interesse stieß die Nutzung des Regenwassers für die extensive und pflegearme Dachbegrünung. Die chinesischen Besucher sahen gerade in der hieraus resultierenden Verdunstung von Feuchtigkeit eine Chance, dem trockenen Klima in der Region Peking entgegen zu wirken. Bereits während der Garten-Expo 1999 in Kunming konnten Werner Küsters, Präsident des BGL, und Peter Küsters jun. ihre Besucher von den Vorteilen eines naturnahen Landschaftsbaus überzeugen. Die Deutschlandreise der Chinesen soll der Beginn eines intensiven Erfahrungsaustausches sein.




*Machten Halt auf ihrer Europareise im Gartenhof Küsters. (v.l.n.r.): Tang Haiping, Chef des Grünflächenamtes Peking, Zia Li Hua, Leiter des dortigen Wasserwirtschaftsamtes, Peter Küsters, Werner Küsters, Präsident des BGL, Li Bao Wei, stellvertretender Bürgermeister aus Peking, und Mitarbeiter*

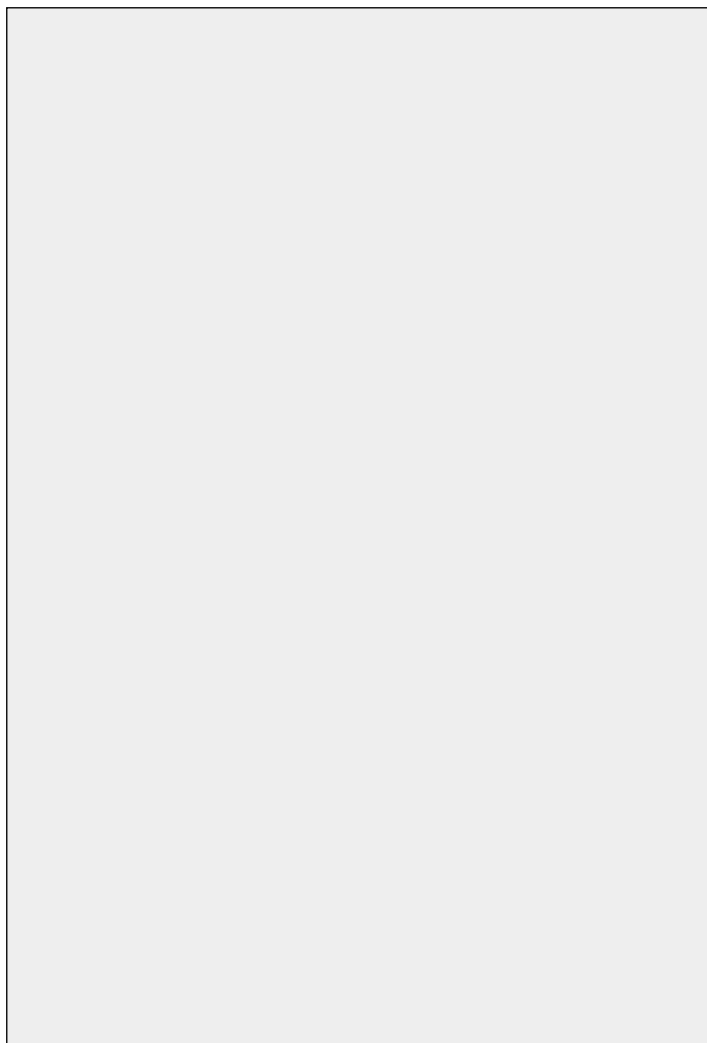
### Betriebsverfassungsgesetz

## BGL und AWM ziehen an einem Strang

Der BGL hat bereits Anfang des Jahres und zuletzt gemeinsam mit der AWM (Aktionsgemeinschaft Wirtschaftlicher Mittelstand) sowie der BDA die vorgesehenen Änderungen des Betriebsverfassungsgesetzes kritisiert. Denn sie führen letztendlich zu einer Beschneidung der unternehmerischen Freiheit. Die jetzt bekannt gewordene Ausweitung der Mitbestimmung führt nach Ansicht des BGL zu einer Aufblähung der Bürokratie und zu weiteren unnötigen Reglementierungen, die lediglich weitere Kosten produzieren. Auch die jüngst stattgefundenen Gespräche zwischen Wirtschaftsminister Müller und Arbeitsminister Riester haben keine grundlegenden Richtungsänderungen bewirkt. Werner Küsters, Präsident des BGL, befürchtet, dass die Novellierung der Betriebsverfassung eine kostenträchtige, bürokratische und überreglementierende Belastung darstellt. Dies betreffe die gesamte deutsche Wirtschaft, ganz besonders aber die mittelständische Wirtschaft. So wird die überflüssige Ausdehnung der

Mitbestimmung nur zu Verzögerungen oder gar Verhinderungen von Investitionen führen. Schon die Änderungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes, des Bundeserziehungsgeldgesetzes, des Schwerbehindertengesetzes und das geplante Gleichstellungsgesetz für Frauen in der Wirtschaft bereiten den mittelständischen GaLaBau-Betrieben Kopfzerbrechen. Das neue Gesetzesvorhaben werde weitere schlaflose Nächte zur Folge haben, so Küsters weiter. Deshalb fordert die AWM unter anderem zu Recht, für Betriebsratswahlen eine Mindestbeteiligung von 50 Prozent vorzuschreiben. Das Ziel ist, Betriebsräte dort zu verhindern, wo sie von den Beschäftigten nicht gewünscht werden. Durch die geplante Vereinfachung des Wahlverfahrens sei nämlich davon auszugehen, dass Betriebsräte gegen den Wunsch der Mehrheit der Belegschaft auf Initiative einzelner Mitarbeiter eingerichtet würden. 

Anzeige



**Die neue Vergabeverordnung und die VOB 2000 waren schon lange angekündigt worden. Durch die Beratung der Vergabeverordnung im Bundesrat hatte sich deren Verabschiedung und damit auch die „Druckfreigabe“ für die VOB 2000 jedoch immer wieder verzögert. Nun sind beide Werke in Kraft und sie werden sich letztendlich auch auf alle im Grünbereich tätigen Auftraggeber, Landschaftsarchitekten und Landschaftsgärtner auswirken. Die wichtigsten Inhalte und Änderungen sind nachfolgend aufgeführt.**

## Vergabeverordnung

Mit Wirkung vom 1. Februar 2001 trat die „Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV)“ in Kraft.

Die wichtigsten Inhalte:  
Die Vergabeverordnung

- ergänzt das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen von 1998
- gilt für die Vergabe von Aufträgen mit einem geschätzten Gesamtwert über dem Schwellenwert, das sind insbesondere
  - Bauaufträge über 5 Mio. (auch Lose über 1 Mio. und kleinere Lose, wenn deren addierter Gesamtwert 1 Mio. überschreitet)
  - Liefer- und Dienstleistungsaufträge über 0,2 Mio.

>> *Anmerkung: Für bestimmte Aufträge und Auftraggeber gelten andere Werte.<<*

- bestimmt, dass bei der Vergabe
    - von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen die VOL/A
    - von freiberuflichen Dienstleistungen die VOF/A
    - von Bauleistungen die VOB/A anzuwenden ist
- ferner
- dass bei Bekanntmachungen die Auftraggeber die Bezeichnungen des Ge-

Sie sind Basislektüre für alle im Grünbereich tätigen Auftraggeber, Landschaftsarchitekten und -gärtner. Lesen Sie die wichtigsten Inhalte und Änderungen.

# Neue Vergabeverordnung und VOB 2000

## NACH VERZÖGERUNGEN SIND DIE NEUFASSUNGEN NUN GÜLTIG

- meinsamen Vokabulars für das öffentliche Auftragswesen – CPV – verwenden müssen
  - enthält umfangreiche Regelungen für Aufträge im Sektorenbereich bei Auftraggebern aus dem Bereich Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung
  - verschärft die Regeln zur Informationspflicht des Auftraggebers an Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen: Spätestens 14 Kalendertage vor Vertragsabschluss muss diese Information erfolgen, sonst darf ein Vertrag nicht abgeschlossen werden, bzw. ist ein dennoch abgeschlossener Vertrag nichtig
  - ermöglicht die elektronische Angebotsabgabe
  - verstärkt die Regelungen über „ausgeschlossene Personen“ bei der Mitwirkung bei Entscheidungen in einem Vergabeverfahren
  - regelt die Zuständigkeit der Vergabekammern und für das Schlichtungsverfahren
- >> *Anmerkung: Wichtige Regelungen der Vergabeverordnung wurden in VOB/A der VOB 2000 umgesetzt.<<*

## VOB 2000

Mit Erlass vom 17. Januar 2001 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen die VOB – Ausgabe 2000 eingeführt. Sie trat am 1. Februar 2001 zusammen mit der Vergabeverordnung in Kraft. Zu beachten ist:

Die Einführung gilt im Bereich des Bundes für die gesamte VOB, das heißt insbesondere beim Teil A für alle Abschnitte. Das sind sowohl Aufträge unter als auch über dem Schwellenwert. Die Einführung gilt darüber hinaus für alle betroffenen Auftraggeber für Aufträge über dem Schwellenwert. Für Aufträge der Kommunen unter dem Schwellenwert erfolgt die Einführung wie bisher durch die Bundesländer.

Die VOB – Ausgabe 2000 bringt umfassende Änderungen der VOB/A sowie einige Änderungen in VOB/B mit sich. Darüber hinaus wurden die fachtechnisch und redaktionell überarbeiteten Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) der VOB/C veröffentlicht. Die VOB – Ausgabe 2000 enthält eine umfassende Übersicht der Änderungen in VOB/A und VOB/B gegenüber der VOB - Ausgabe 1992 einschließlich der Ergänzungsbände 1996 und 1998. Deshalb wird hier für diese beiden Teile der VOB nur auf die wichtigsten Änderungen hingewiesen und für VOB/A auf Abschnitt 1 (Aufträge unter dem Schwellenwert) beschränkt. Die Anmerkungen sind weitgehend der VOB Ausgabe 2000 entnommen.

### Die wichtigsten Änderungen in VOB/A, Abschnitt 1

**Zu § 8 Nr. 5 Abs. 1 Buchstabe a**  
Neue Formulierung:  
„5. (1) Von der Teilnahme am Wettbewerb dürfen Unternehmer ausgeschlossen werden,

a) über deren Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde,“  
>> *Anmerkung: Mit Inkrafttreten der Insolvenz vom 01.01.1999 sind Vergleichs-Ordnung und Konkurs-Ordnung aufgehoben worden. Mit der Änderung ist eine Anpassung an die neue Rechtslage erfolgt. <<*

**Zu § 9 Nr. 1 Satz 2 und 3**  
Textergänzung: „Bedarfspositionen (Eventualpositionen) dürfen nur ausnahmsweise in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden. Angehängte Stundenlohnarbeiten dürfen nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden.“

>> *Anmerkung: Bedarfspositionen werden immer häufiger in Leistungsverzeichnisse aufgenommen. Dies widerspricht dem Gebot der eindeutigen und erschöpfenden Leistungsbeschreibung und eröffnet den Bietern Spekulationsmöglichkeiten. Mit dem neu angefügten Satz 2 wird klargestellt, dass Bedarfspositionen nur ausnahmsweise in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen sind. Mit der Regelung in Satz 3 zu den Stundenlohnarbeiten soll Spekulationsmöglichkeiten entgegengewirkt werden; da Stundenlohnarbeiten häufig zu besonders niedrigen Preisen angeboten werden. <<*

**Zu § 10 Nr. 5 Abs. 2 Buchstabe**

ben d, h, i, j (neu)

>> *Anmerkung: Mit den Änderungen wird die Möglichkeit einer digitalen Angebotsabgabe zugelassen und damit die Zulassung elektronischer Datenübermittlung umgesetzt.* <<

#### **Zu § 13**

>> *Anmerkung: § 13 Nr. 1 (es geht um den Verzicht auf die Gewährleistung über die Abnahme hinaus) wurde gestrichen, da diese Vorschrift heute keine praktische Bedeutung mehr hat. Der BGL hatte sich für die Beibehaltung dieser Regelung eingesetzt, dem wurde aber nicht gefolgt.* <<

#### **Zu § 14 Nr. 1 Satz 2**

Ergänzung um: „Bei Beschränkter Ausschreibung sowie bei Freihändiger Vergabe sollen Sicherheitsleistungen in der Regel nicht verlangt werden.“

>> *Anmerkung: Satz 2 wurde zur Entlastung des Kreditrahmens der bauausführenden Unternehmen angefügt. Dabei stand die Überlegung im Vordergrund, dass bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben die Leistungsfähigkeit der Bieter (und damit auch deren Liquidität) vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe von der Vergabestelle zu prüfen ist. Hat sie diese bejaht, würde sie sich widersprüchlich verhalten, wenn sie gleichwohl Sicherheiten verlangt.*

*Eine gesonderte Regelung im 2. Abschnitt ist durch § 3a Nr. 1 Buchst. b und c entbehrlich.* <<

#### **Zu § 17 Nr. 1 Abs. 2 Buchstaben i und l sowie § 18 Nr. 3**

>> *Anmerkung: Mit der Zulassung digitaler Angebote gemäß Art. 18 Abs. 2 BKR, eingefügt durch EG-RL 97/52 vom 13.10.1997, wurde eine Änderung dieser Vorschriften erforderlich.* <<

#### **Zu § 20 Nr. 1 Abs. 1**

Neue Formulierung: „Bei öffentlicher Ausschreibung darf für die Leistungsbeschreibung

und die anderen Unterlagen ein Entgelt gefordert werden. Dieses Entgelt darf nicht höher sein als die Selbstkosten des Auftraggebers für die Vervielfältigung der Leistungsbeschreibung und der anderen Unterlagen sowie der Kosten der postalischen Versendung an die betreffenden Bieter; dies gilt auch bei digitaler Übermittlung. In der Bekanntmachung (§ 17 Nr. 1) ist anzugeben, wie hoch es ist und dass es nicht erstattet wird.“

>> *Anmerkung: Eine Ergänzung war notwendig geworden, nachdem die Versandkosten Größenordnungen erreichen können, die den Vervielfältigungskosten entsprechen oder sogar darüber liegen. Eine weitere Anpassung war im Hinblick auf Zulassung digitaler Angebote im Vergabeverfahren gemäß Art. 18 Abs. 2 BKR, eingefügt durch EG-RL 97/52 vom 13.10.1997 erforderlich.* <<

#### **Zu § 21 Nr. 1 Abs. 1**

Neue Formulierung: „Die Angebote müssen schriftlich eingereicht und unterzeichnet sein. Daneben kann der Auftraggeber mit digitaler Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehene digitale Angebote zulassen, die verschlüsselt eingereicht werden müssen. Die Angebote sollen nur die Preise und die geforderten Erklärungen enthalten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.“

>> *Anmerkung: Satz 1 wurde im Hinblick auf die restriktive Spruchpraxis einiger Vergabeüberwachungsausschüsse geändert. Durch Verzicht auf das Erfordernis der Rechtsverbindlichkeit der Unterschrift soll klargestellt werden, dass für die Angebotsabgabe keine über die Formvorschriften des BGB hinausgehenden Anforderungen gelten sollen. Die Einfügung des Satzes 2 erfolgte zur möglichen Zulassung digitaler Angebote durch den Auftraggeber gemäß Art. 18 Abs. 2 BKR, eingefügt durch EG-RL*

*97/52 vom 13.10.1997.* <<

#### **Zu § 21 Nr. 3**

Neue Formulierung: „Die Anzahl von Nebenangeboten oder Änderungsvorschlägen ist an einer vom Auftraggeber in den Verdingungsunterlagen bezeichneten Stelle aufzuführen.“

>> *Anmerkung: Zur Erleichterung des Eröffnungstermins und zur Schaffung von mehr Transparenz sind die Anzahl der Nebenangebote und Änderungsvorschläge an einer festgelegten Stelle im Angebotschreiben anzugeben. Preisnachlässe sind im Interesse einer transparenten Vergabe nur an bestimmten, vorher vom Auftraggeber festgelegten Stellen im Angebotschreiben zulässig (vgl. § 25 Nr. 5).* <<

#### **Zu § 22 Nr. 1, Satz 2**

Neue Formulierung: „Bis zu diesem Termin sind die auf direktem Weg oder per Post schriftlich zugegangenen Ange-

bote, die beim Eingang auf dem ungeöffneten Umschlag zu kennzeichnen sind, unter Verschluss zu halten; entsprechend sind digitale Angebote zu kennzeichnen und verschlüsselt aufzubewahren.“

>> *Anmerkung: Einfügungen erfolgten zur Zulassung digitaler Angebote gemäß Art. 18 Abs.*

*2 BKR, eingefügt durch EG-RL 97/52 vom 13.10.1997.* <<

#### **Zu § 22 Nr. 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1**

Neue Formulierung: „3. (1) Der Verhandlungsleiter stellt fest, ob der Verschluss der schriftlichen Angebote unversehrt ist und die digitalen Angebote verschlüsselt sind.“

(2) Die Angebote werden geöffnet und in allen wesentlichen Teilen im Eröffnungstermin gekennzeichnet.“

>> *Anmerkung: Bezüglich Nr. 3 Abs. 1 erfolgt die Änderung zur Zulassung digitaler Angebote gemäß Art. 18 Abs. 2 BKR, ein-*

Anzeige

gefügt durch EG-RL 97/52 vom 13.10.1997.

Mit der Änderung in Nr. 3 Abs. 2 Satz 1 soll klargestellt werden, dass die Angebote im Eröffnungstermin in allen ihren wesentlichen Teilen zu kennzeichnen sind, um spätere Manipulationsmöglichkeiten auszuschließen.“

#### **Zu § 22** Nr. 7 Sätze 1 und 2

Neue Formulierung: „Den Bietern und ihren Bevollmächtigten ist die Einsicht in die Niederschrift und ihre Nachträge (Nummer 5 und 6 sowie § 23 Nr. 4) zu gestatten; den Bietern können die Namen der Bieter sowie die verlesenen und die nachgerechneten Endbeiträge der Angebote sowie die Zahl ihrer Änderungsvorschläge und Nebenangebote nach der rechnerischen Prüfung mitgeteilt werden. Nach Antragstellung hat dies unverzüglich zu erfolgen.“

>> *Anmerkung: Da die verlesenen und nachgerechnete Endbeiträge der Angebote den Bietern nach rechnerischer Prüfung mitgeteilt werden können, soll der Gedanke des Transparenzgebotes Berücksichtigung finden. Nach entsprechender Antragstellung hat die Mitteilung unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern zu erfolgen.* <<

#### **Zu § 25** Nr. 3 Abs. 3 Satz 2

Neue Formulierung: „Unter diesen Angeboten soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, wie z.B. Preis, Ausführungsfrist, Betriebs- und Folgekosten, Gestaltung, Rentabilität oder technischer Wert, als das wirtschaftlichste erscheint.“

>> *Anmerkung: Nach § 25 Nr. 3 Abs. 3 Satz 2 VOB/A alte Fassung war das „annehmbare“ Angebot zu bezuschlagen. Der zum 01.01.1999 in Kraft getretene § 97 Abs. 5 GWB (VRÄnbG) sieht vor, dass der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen ist. Da beide Vorschriften den gleichen*

Regelungszweck verfolgen, war eine Anpassung der VOB/A an den Wortlaut des GWB unter Berücksichtigung des Textes von Art. 30 Abs. 1 BKR geboten. <<

#### **Zu § 25** Nr. 5 Satz 2

Neue Formulierung: „Preisnachlässe ohne Bedingung sind nicht zu werten, wenn sie nicht an der vom Auftraggeber nach § 21 Nr. 4 bezeichneten Stelle aufgeführt sind.“

>> *Anmerkung: Um der Forderung des § 21 Nr. 4, Preisnachlässe ohne Bedingung an einer vom Auftraggeber in den Verdingungsunterlagen bezeichneten Stelle aufzuführen, Nachdruck zu verleihen, wurde in einem neu angefügten Satz 2 geregelt, dass Preisnachlässe ohne Bedingung, die dem § 21 Nr. 4 nicht entsprechen, nicht zu werten sind.* <<

#### **Zu § 26** Nr. 2

Neue Formulierung: „Die Bewerber und Bieter sind von der Aufhebung der Ausschreibung unter Angabe der Gründe, gegebenenfalls über die Absicht, ein neues Vergabeverfahren einzuleiten, unverzüglich zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt auf Antrag der Bewerber oder Bieter schriftlich.“

>> *Anmerkung: Zur Anpassung des § 26 Nr. 2 an Art. 8 Abs. 2 BKR, geändert mit EG-RL 97/52/EG vom 13.10.1997, war die Anfügung des Satzes 2 erforderlich, nach dem die Unterrichtung von der Aufhebung der Ausschreibung auf Antrag der Bewerber oder Bieter schriftlich zu erfolgen hat.* <<

#### **Zu § 27** Nr. 2

Neue Formulierung: „Auf Verlangen sind den nicht berücksichtigten Bewerbern oder Bietern innerhalb einer Frist von 15 Kalendertagen nach Eingang ihres schriftlichen Antrags die Gründe für die Nichtberücksichtigung ihrer Bewerbung oder ihres Angebotes schriftlich mitzuteilen, den Bietern auch der Name des Auftragnehmers.“

>> *Anmerkung: Das Erfordernis*

eines schriftlichen Antrages auf Mitteilung der Gründe für die Nichtberücksichtigung beruht auf Art. 8 Abs. 1 BKR, geändert durch EG-RL 97/52 vom 13.10.1997.<<

#### **Zu § 31**

Neue Formulierung: „§ 31 Nachprüfungsstellen

In der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen sind die Nachprüfungsstellen mit Anschrift anzugeben, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann.“

>> *Anmerkung: Überschrift und Wortlaut sind an den 2. Abschnitt des vierten Teils des GWB angepasst worden.* <<

### **Die wichtigsten Änderungen in VOB/B**

#### **Zu § 2** Nr. 8 Abs. 2 Satz 3

Textergänzung: „Soweit dem Auftragnehmer eine Vergütung zusteht, gelten die Berechnungsgrundlagen für geänderte oder zusätzliche Leistungen der Nummer 5 oder 6 entsprechend.“

>> *Anmerkung: Zur Klarstellung der Berechnungsgrundlagen für geänderte und zusätzliche Leistungen im Rahmen des § 2 Nr. 8 Abs. 2 ist ein Verweis auf die Berechnungsgrundlagen des § 2 Nr. 5 und § 2 Nr. 6 durch die Anfügung des § 2 Nr. 8 Abs. 2 Satz 3 erfolgt.* <<

#### **Zu § 4** Nr. 8 Abs. 1

Textergänzung: „Erbringt der Auftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Leistungen nicht im eigenen Betrieb, obwohl sein Betrieb darauf eingerichtet ist, kann der Auftraggeber ihm eine angemessene Frist zur Aufnahme der Leistung im eigenen Betrieb setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe (§ 8 Nr. 3).“

>> *Anmerkung: Nach überwiegender Auffassung in der Literatur führt eine unbefugte Weitergabe von Bauleistungen zu einem Kündigungsrecht des*

Auftraggebers, wenn der Auftragnehmer die Eigenleistung trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht aufnimmt. Mangels ausdrücklicher Regelung wurde dieses Ergebnis bisher mit einer entsprechenden Anwendung der Nr. 7 Satz 3 erreicht. Mit der Anfügung des Satzes 3 in 4 Nr. 8 Abs. 1 soll eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass dem Auftraggeber die Möglichkeit der Kündigung offen steht. Der Auftraggeber kann dann den Auftragnehmer auffordern, die geschuldete Leistung im eigenen Betrieb zu erbringen und ihm Frist setzen, bis zu der die Aufnahme der Eigenleistung erfolgt sein muss. Kommt der Auftragnehmer dem nicht nach, kann der Auftraggeber das Vertragsverhältnis kündigen und die restlichen Leistungen durch einen Dritten erbringen lassen. Die Abrechnung der bis dahin erbrachten Leistungen erfolgt gemäß § 8 Nr. 6. <<

#### **Zu § 4** Nr. 10

Neue Formulierung: „Der Zustand von Teilen der Leistung ist auf Verlangen gemeinsam von Auftraggeber und Auftragnehmer festzustellen, wenn diese Teile der Leistung durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen.“

>> *Anmerkung: Die „unechte Abnahme“ in § 12 Nr. 2 Buchst. b stellt keine Abnahme im rechtlichen Sinne, sondern eine Feststellung des technischen Zustandes von Teilen der Leistung dar. Damit gehört diese Regelung systematisch zu den Vorschriften über die Ausführung. Sie wurde daher aus § 12 Nr. 2 Buchst. b herausgenommen und als § 4 Nr. 10 neu angefügt.* <<

#### **Zu § 6** Nr. 2 Abs. 1 Buchst. a

Neue Formulierung: „2. (1) Ausführungsfristen werden verlängert, soweit die Behinderung verursacht ist: a) durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Auftrags-

gebers,“

>> Anmerkung: § 6 Nr. 2 regelt den Anspruch auf Verlängerung der Ausführungsfristen bei Vorliegen von hindernden Umständen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Rechtsprechung (BGH BauR 1990, 210) für einen Anspruch auf Verlängerung der Ausführungsfrist keinen vom Auftraggeber zu „vertretenden“ Umstand verlangt, sondern einen Umstand aus dem „Risikobereich“ des Auftraggebers für ausreichend hält. § 6 Nr. 6 verlangt für einen Schadensersatzanspruch aufgrund von Bauzeitverzögerung mit der Formulierung „von einem Vertragsteil zu vertreten“ ein Verschulden des Vertragspartners, so dass es sinnvoll ist, in § 6 Nr. 2 Abs. 1 Buchst. a von diesem Wortlaut abzuweichen. <<

#### Zu § 8 Nr. 2 Abs. 1

Neue Formulierung: „Der Auftraggeber kann den Vertrag kündigen, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt, oder das Insolvenzverfahren beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.“

>> Anmerkung: Mit In-Kraft-Treten der InsolvenzO zum 01.01.1999 sind VergleichsO und KonkursO aufgehoben worden. Es war daher eine Anpassung an die neue Rechtslage erforderlich. <<

#### Zu § 12 Nr. 2

>> Anmerkung: Die Streichung des § 12 Nr. 2 Buchst. b stellt eine Folgeänderung durch die Anfügung des § 4 Nr. 10 dar. <<

#### Zu § 16 Nr. 5 Abs. 3

>> Anmerkung: Gegenüber der alten Fassung ist der Zinssatz deutlich – nämlich auf 5 % über den Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank – angehoben worden. In der Erhöhung des Zinssatzes wird eine wirksame Maßnahme zur Bekämpfung des Zahlungsverzuges gesehen.

Der Entwurf der zu erwartenden EU-Richtlinie zur Bekämpfung des Zahlungsverzuges enthält ebenfalls einen hohen Zinssatz. Diese Änderung war anderen Vorschlägen verfahrensrechtlicher Art (z. B. Verkürzung von Fristen u.a.) vorzuziehen, die zu einer unvermeidlichen Komplizierung des Vertragsrechts geführt hätten. <<

### Die wichtigsten Änderungen in VOB/C

In allen relevanten Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen – ATV – des Teiles C der VOB wurden die zitierten Normen aktualisiert. Erforderlichenfalls wurden zurückgezogene nationale DIN-Normen durch jetzt gültige europäische Normen ersetzt.

Die wichtigsten Änderungen in den ATV, die für den GaLaBau von besonderem Interesse sind

#### ▶ ATV DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“

Ergänzung um folgende neue Regelungen

■ Abschnitt 0 „Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung ... In der Leistungsbeschreibung sind nach den Erfordernissen des Einzelfalles insbesondere anzugeben“:

„0.1.16 Gegebenenfalls gemäß der Baustellenverordnung getroffene Maßnahmen“

■ Abschnitt 4.2 „Besondere Leistungen“

„4.2.3 Erfüllen von Aufgaben des Auftraggebers (Bauherrn) hinsichtlich der Planung der Ausführung des Bauvorhabens oder der Koordinierung gemäß Baustellenverordnung.“

>> Anmerkung: Damit wurde verdeutlicht, dass dies Sache des Auftraggebers ist. Er kann damit allerdings den Auftragnehmer beauftragen. Dies muss allerdings in der Leistungsbeschreibung angegeben werden und es handelt sich dann um besondere Leistungen. <<

#### ▶ ATV DIN 18300 „Erdarbeiten“

■ Gemäß 0.2.2 muss die Beschreibung des zu bearbeitenden Bodens beziehungsweise Felsens künftig präziser erfolgen

■ Neue Regelung zu Angaben zur Ausführung: „0.2.12 Maße sowie Anforderungen an die Ausführung der Leitungszone, bestehend aus Bettung, Seitenverfüllung und Abdeckung. Für die Leitungszone von Abwasserleitungen und -kanälen siehe DIN EN 1610“

■ Alt: „0.2.17 Zugelassene Abweichungen vom Sollmaß bei Abtrags- und Auftragsprofilen sowie bei Schichtdicken.“

■ Neu: „0.2.18 Zugelassene Abweichungen vom Sollmaß bei Abtrags- und Auftragsprofilen, insbesondere beim Planum, sowie bei Schichtdicken.“

■ Gemäß Abschnitt 2.2 gilt für das Untersuchen, Benennen und Beschreiben von Boden und Fels künftig auch DIN 4022-3 „Baugrund und Grundwasser – Benennen und Beschreiben von Boden und Fels – Schichtenverzeichnis für Bohrungen mit durchgehender Gewinnung von gekernteten Proben im Boden (Lockergestein)“

■ Gemäß 3.5.2 ist künftig für die Mindestgrabenbreite von Gräben für Abwasserleitungen und -kanäle DIN EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen; Deutsche Fassung EN 1610 : 1997“ zu beachten

■ Alt: „3.10.1 Für die Ausbildung und Sicherung von Baugruben und Gräben sowie für die Arbeitsraumbreiten und lichten Grabenbreiten gilt DIN 4124“

■ Neu: „3.10.1 Für die Ausbildung und Sicherung von Baugruben und Gräben sowie für die Arbeitsraumbreiten und lichten Grabenbreiten gilt DIN 4124, für

die Mindestgrabenbreite von Abwasserleitungen und -kanälen DIN EN 1610.“

■ 3.10.2 ergänzt um „... und für Gräben von Abwasserleitungen und -kanälen bis Tiefen von 1,0 m.“

■ 3.11.2 – es gilt jetzt DIN EN 1610

■ 3.11.5 – die alte Bestimmung, wonach das Einschlämmen in der Leitungszone von Entwässerungskanälen und -leitungen unzulässig ist, wurde gestrichen

■ Alt: „3.11.7 Material, das die Leitungen schädigen kann, z.B. Schlacke, steinige Böden, darf innerhalb der Leitungszone nicht verwendet werden.

Die Leitungszone umfasst den Raum zwischen Grabensohle und Grabenwänden bis zu einer Höhe von 0,3 m über dem Scheitel der Leitung. In Dämmen beträgt die Breite der Leitungszone mindestens den dreifachen Außendurchmesser des Rohrschaftes gemäß DIN 4033.“

■ Neu: „3.11.7 Material, das die Leitungen schädigen kann, z.B. Schlacke, steinige Böden, darf nicht verwendet werden im Raum zwischen Grabensohle und Grabenwänden bis zu einer Höhe von 0,3 m über dem Scheitel der Leitung.

Für die Eignung von Baustoffen in der Leitungszone von Abwasserleitungen und -kanälen ist DIN EN 1610 zu beachten.“

■ Alt: „4.2.13 Liefern des Standsicherheitsnachweises der Böschungen von Baugruben und Gräben.“

■ Neu: „4.2.13 Erstellen von Standsicherheitsnachweisen der Böschungen von Baugruben und Gräben, soweit die Notwendigkeit hierfür nicht vom Auftragnehmer verursacht ist.“

■ Alt: „5.2.2 Die Maße der Baugrubensohle ergeben sich aus den Außenmaßen



- des Baukörpers zuzüglich
- den Mindestbreiten betretbarer Arbeitsräume nach DIN 124 und zuzüglich
  - der erforderlichen Maße für Schalungs- und Verbaukonstruktionen

Für die Breite der Grabensohle gilt die Mindestbreite nach DIN 4124 zuzüglich der erforderlichen Maße für Schalungs- und Verbaukonstruktionen.“

■ Neu: „5.2.2 Die Maße der Baugrubensohle ergeben sich aus den Außenmaßen des Baukörpers zuzüglich den Mindestbreiten betretbarer Arbeitsräume nach DIN 4124

und der erforderlichen Maße für Schalungs- und Verbaukonstruktionen.

Für die Breite der Grabensohle gilt die Mindestbreite

- von Gräben für Abwasserleitungen und -kanäle nach DIN EN 1610,
- von sonstigen Gräben nach DIN 4124

zuzüglich der erforderlichen Maße für Schalungs- und Verbaukonstruktionen.“

▶ ATV DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“, Abschnitt 2.1

■ Ergänzung um „DIN 18034 Spielplätze und Freiräume zum Spielen – Anforderun-

gen und Hinweise für die Planung und den Betrieb“  
 >> Anmerkung: Die Norm enthält zum Teil Anforderungen und musste deshalb in Abschnitt 2 „Stoffe, Bauteile, Pflanzen und Pflanzenteile“ aufgenommen werden. <<

■ Die „DIN 7926-1 bis DIN 7926-5 Kinderspielgeräte“ wurden ersetzt durch „DIN EN 1176-1 bis DIN EN 1176-6 Spielplatzgeräte; Deutsche Fassung EN 1176 : 1998“ sowie ergänzt um „DIN EN 1177 Stoßdämpfende Spielplatzböden – Sicherheitstechnische Anfor-

derungen und Prüfverfahren; Deutsch: EN 1177 : 1997“  
 >> Anmerkung: In Abschnitt 3 „Ausführung“ der DIN 18320 werden die Spielplatzgeräte-Normen DIN EN 1176 und die DIN EN 1177 nicht ausdrücklich aufgeführt. Sie sind jedoch über die dort aufgeführten DIN 18034 in der ATV verankert. Dies gilt insbesondere für die DIN EN 1176-7 „Spielplatzgeräte; Anleitung für Installation, Inspektion, Wartung und Betrieb“, die als Ausführungsnorm in Abschnitt 2 „Stoffe, Bauteile“ der DIN 18320 nicht aufgeführt ist. <<

## Seminare der Landesverbände

Die Landesverbände des BGL bieten unten stehende Seminare an. Die Teilnahme an den Seminaren ist nur für die Mitglieder der genannten Zielgruppen möglich. Allerdings können Interessierte der höheren Zielgruppe teilnehmen. In der Lehrgangsg Gebühr nicht enthalten sind die Kosten für Übernachtung und Verpflegung.

(M) = Preis f. Mitglieder, (N) = Preis f. Nichtmitglieder · (A) = reduzierte Seminargebühr für Auszubildende  
 Anfragen sind ausschließlich per Fax möglich bei:

- GaLaBau-Service GmbH (GBS) Hessen-Thüringen  
**Fax (0 61 22) 9 31 16-24**
- Förderverein Landschaftsbau Hochschulen (FLH)  
**Fax (0 40) 34 48 77**

- LV Hamburg  
**Fax (0 40) 84 90 02 69**
- LV Westfalen-Lippe  
**Fax (0 23 85) 9 11 22 22**
- LV Berlin/Brandenburg  
**Fax (0 30) 8 15 35 08**

- Grün-Company Baden-Württemberg GmbH  
**Fax (07 11) 9 75 66 20**
- LV Sachsen  
**Fax (03 52 04) 4 43 52**

- LV Rheinland  
**Fax (02 21) 7 15 10 41**
- Akademie für Landschaftsbau Weihenstephan GmbH  
**Fax (0 81 61) 48 78 48**

### Termin Thema Veranstalter Gebühr

#### Zielgruppe 1: Unternehmer/Geschäftsführer

Termin	Thema	Veranstalter	Gebühr
23.-25.03.2001	Kosten- und Planungsrechnung (Workshop)	GaLaBau-Service GmbH Hessen-Thüringen	270,00 DM (M) 350,00 DM (N)
05.04.2001	Gezielte Gespräche im Verkauf	Grün-Company	450,00 DM (M) 585,00 DM (N)
06.04.2001	Sicherheitsaspekte bei Spielplätzen	FLH	220,00 DM (M) 270,00 DM (N)
25.04.2001	Durchführung der Baumkontrolle, Aufbauseminar	Grün-Company	250,00 DM (M) 385,00 DM (N)
03.05.2001	Die Erfolgs-Einstellung – die Win-Win-Strategie	Grün-Company	450,00 DM (M) 585,00 DM (N)
04.-05.05.2001	Aussaten und Gehölze auf Halden und Deponien	FLH	470,00 DM (M) 520,00 DM (N)
09.05.2001	Pilzbefall und Verkehrssicherheit	Grün-Company	320,00 DM (M) 415,00 DM (N)

#### Zielgruppe 2: Bauleiter / technischer Betriebsleiter

Termin	Thema	Veranstalter	Gebühr
15.-16.03.2001	Baumuntersuchungsgeräte sinnvoll einsetzen	GaLaBau-Service GmbH Hessen-Thüringen	310,00 DM (M) 410,00 DM (N)
15.03.2001	Kostenersparnis auf der Baustelle	Landschaftsbau Weihenstephan	260,00 DM (M) 340,00 DM (N)
16.03.2001	Produktivitätsmanagement	Landschaftsbau Weihenstephan	260,00 DM (M) 340,00 DM (N)

### Termin Thema Veranstalter Gebühr

23.-24.03.2001	Bodenuntersuchungen im GaLaBau	FLH	480,00 DM (M) 530,00 DM (N)
23.-24.03.2001	Baustellenorganisation und -abwicklung	LV Sachsen	525,00 DM (M) 630,00 DM (N)

#### Zielgruppe 4: Ausbilder

23.-24.03.2001	Pflanzenkunde im Betrieb	LV Hamburg	W D A
06-08.04.2001	Stauden – Stufe II Schattenstauden	GaLaBau-Service GmbH Hessen-Thüringen	270,00 DM (M) 350,00 DM (N)
06-08.04.2001	Gehölzbestimmung II ausgefallene Gehölze	GaLaBau-Service GmbH Hessen-Thüringen	270,00 DM (M) 350,00 DM (N)
20.-22.04.2001	Teiche, Bachläufe, Wasserfälle	GaLaBau-Service GmbH Hessen-Thüringen	3400,00DM (M) 440,00 DM (N)
27.-29.04.2001	Stein- und Holzbildbauerei im Garten	GaLaBau-Service GmbH Hessen-Thüringen	3400,00DM (M) 440,00 DM (N)
04.-06.05.2001	Stauden – Stufe III Trockenmauern und Tröge	GaLaBau-Service GmbH Hessen-Thüringen	270,00 DM (M) 350,00 DM (N)
18.-20.05.2001	Pflanzenröge und Balkonensembles	GaLaBau-Service GmbH Hessen-Thüringen	340,00 DM (M) 440,00 DM (N)



Hanns-Jürgen Redeker

Die VOB wurde in allen Teilen überarbeitet. Sie ist ein wichtiges Instrumentarium für den Grünen Wirtschaftssektor – aber auch die Neufassung ist nicht ohne Probleme.

# Neue VOB mit alten Problemen

## WICHTIGE SCHRITTE ZUM EUROPÄISCHEN BINNENMARKT

Ab 1. Februar gelten die Vergabeverordnungen vom 9. Januar 2001 und die VOB 2000. Damit wurden weitere wichtige Schritte auf dem Weg zum Europäischen Binnenmarkt zurück gelegt. Über die wichtigsten Inhalte werden Sie mit dem Beitrag auf den Seiten 6 bis 10 informiert.

Betroffen von den neuen Regelungen sind der gesamte Grünbereich, insbesondere die öffentlichen Auftraggeber und ihre Architekten sowie die GaLaBau-Betriebe. Anders aber als zum Beispiel im Tarifbereich, wo zu einem bestimmten Stichtag neue Löhne oder andere Regelungen gelten und Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich auf die neuen Verträge vorbereitet haben und diese dann zügig umsetzen, wird hier die Entwicklung von den meisten Betroffenen nicht so dramatisch gesehen. Entscheidungen werden langsamer, oft sogar nur schleichend umgesetzt. Sie wirken sich deshalb für den einzelnen Auftraggeber oder Unternehmer oft erst mit erheblichen Verzögerungen aus. Auch lassen sich die Auswirkungen von Entwicklungen in anderen Bereichen, beispielsweise in der Technik, in der Sozialgesetzgebung, bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Stichwort Zweiter Arbeitsmarkt), durch die europäische Strukturförderung oder durch

die Globalisierung der Märkte, nicht klar trennen. Viele Faktoren wirken zusammen, wobei es für die Auftraggeber und die Auftragnehmer letztendlich uninteressant ist, woher diese Entwicklungen kommen.

Die Vergabeverordnung gilt zunächst für öffentliche Auftraggeber bei einem Gesamtauftragswert über dem Schwellenwert, das sind 5 Mio. bei VOB-Verträgen beziehungsweise über 0,2 Mio. bei VOL-Verträgen. Darüber hinaus enthält sie umfassende Regelungen für Aufträge im sogenannten Sektorenbereich, also der Energie-, Wasser- und Verkehrsversorgung.

Mit der neuen Vergabeverordnung wurde das „Zwei-Klassen-Recht“ verschärft, wonach Auftragnehmer bei Aufträgen über dem Schwellenwert einen umfassenderen Rechtsschutz genießen.

Die VOB wurde in allen drei Teilen überarbeitet. In Teil A „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“ erfolgt vor allem eine Anpassung an das EG-Vergaberecht. Darüber hinaus sollen unlautere Methoden bei der Vergabe oder durch Korruption erschwert werden. Das ist zu begrüßen und es bleibt zu hoffen, dass die neuen Regelungen zu Bedarfspositionen, Stundenlohnarbeiten, Preisnachlässen und so weiter tatsächlich den fairen Wettbe-

werb sichern. Weiter soll die Anwendung digitaler Techniken und der elektronischen Datenübermittlung ermöglicht werden. Ich bin sicher, dass diese schon in allernächster Zeit eine erhebliche Bedeutung haben werden. Alle GaLaBau-Betriebe sollten sich rechtzeitig darauf einstellen. In VOB/B „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“ sind künftig insbesondere die neuen Regelungen zur Vergabe von Aufträgen an Nachunternehmer zu beachten. Diese wurde erschwert und die unbefugte Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer kann sogar ein Kündigungsgrund für den Auftraggeber sein. Damit soll erreicht werden, dass Bauleistungen wieder verstärkt vom eigentlichen Auftragnehmer ausgeführt werden und der Auftraggeber weiß, mit wem er es auf der Baustelle tatsächlich zu tun hat.

In Teil C der VOB sind für die GaLaBau-Betriebe insbesondere einige Änderungen in ATV DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“ und ATV DIN 18300 „Erdarbeiten“ wichtig. In ATV DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“ erfolgt lediglich eine Anpassung an inzwischen gültige europäische Normen. Die VOB ist für die Vergabe, Durchführung und Abrechnung von

Bauleistungen und damit auch für den GaLaBau nach wie vor ein gutes Instrument. Die VOB 2000 bringt einige wichtige Änderungen und ich meine zum Teil erhebliche Verbesserungen. Wichtiger als Änderungen in den Details wäre allerdings endlich zu erreichen, dass sich Auftraggeber, die gehalten sind, die VOB anzuwenden, dies auch tatsächlich uneingeschränkt praktizieren. Hier gibt es noch erhebliche Defizite! So appelliere ich an die politisch Verantwortlichen, die Auftraggeber, aber auch an den Berufsstand, sich nachhaltig dafür einzusetzen.



Anzeige



Gefahr erkannt – Gefahr gebannt!

## Weitverbreitete Hautkrankheiten

**Teil 1 des Artikels über  
Hautkrankheiten ist in der  
Februar-Ausgabe erschienen.**

Bei Erkrankungen, die zwar medizinisch die Anforderungen erfüllen, muss es nicht unbedingt notwendig sein, die Tätigkeit aufzugeben. Es kann durchaus möglich sein, einer solchen Hauterkrankung durch entsprechende arbeitstechnische Maßnahmen und Hautschutzvorkehrungen so entgegenzuwirken, dass der Arbeitsplatz erhalten werden kann. In solchen Fällen muss die zuständige Berufsgenossenschaft aber zum Schutz des Betroffenen durch hautärztliche Beobachtung, arbeitstechnische Beratung und Bereitstellen von Schutzausrüstung und Hautschutzpräparaten sicherstellen, dass die Erkrankung nicht wieder auftritt. Dieses sogenannte Hautarztverfahren stellt einerseits sicher, dass sowohl der Erkrankte weiterhin seine Arbeit ausüben kann, als auch die Zahlung einer teuren Rente vermieden oder zumindest zeitlich hinausgezögert wird.

### Hautschutz

Die hier vorgestellten schädigenden Einwirkungen von Arbeitsstoffen, Wasser oder anderen Substanzen können durch den Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung, insbesondere Schutzhandschuhen, und der konsequenten Anwendung von Hautschutzpräparaten vermieden werden. Der Hautschutz ist eine oft nicht

bekannt oder unterschätzte Möglichkeit der Prävention. Dabei handelt es sich um eine aufeinander aufbauende Folge von Schutzmaßnahmen in Form von Hautschutz-, Hautreinigungs- und Hautpflegepräparaten. Es wird zuerst im Vorfeld der Tätigkeit ein auf die jeweilige Gefährdung abgestimmtes Hautschutzpräparat aufgetragen. Die in Frage kommenden Schadstoffe können grob in wasserlösliche und fettlösliche Stoffe unterschieden werden. Somit wird mit der Auswahl des Schutzpräparates auf die Eigenschaft des Schadstoffes eingegangen. Im übrigen ist natürlich der Sonnenschutz auch eine Schutzmaßnahme gegen Hautschäden, da hier die UV-Strahlung auf die Haut vermindert wird. Nach Beendigung der Arbeit mit einem hautschädlichen Stoff wird ein auf diesen Schadstoff und auf die Houteigenschaften abgestimmtes, schonendes Reinigungsmittel verwendet. Nach der Reinigung erfolgt abschließend die Hautpflege durch ein in aller Regel rückfettendes Pflegemittel.

### Hautschutzplan

Dieses Hautschutzsystem ist sehr einfach im Betrieb umzusetzen. Wichtig ist dabei das Bestimmen der einzelnen Präparate, das Beschaffen und zur Verfügung stellen im Betrieb und die Information der Mitarbeiter über die Vorteile dieser Maßnahmen. Dabei hilft ein Hautschutzplan wie er oben dargestellt ist. Hier sind alle potenziell gefährdenden Tätig-

<b>HAUTSCHUTZPLAN</b>			
<b>Arbeitsbereich</b>	<b>Hautschutz Vor der Arbeit</b>	<b>Hautreinigung</b>	<b>Hautpflege Nach der Arbeit</b>
<b>Werkstatt</b>	Hautschutzcreme Produkt AB	Hautreiniger Produkt IJ	Hautreiniger Produkt QR
<b>Baustellen mit Zementumgang</b>	Hautschutzcreme Produkt CD	Hautreiniger Produkt KL	Hautreiniger Produkt ST
<b>Arbeiten mit Farben</b>	Hautschutzcreme Produkt EF	Hautreiniger Produkt MN	Hautreiniger Produkt UV
<b>Arbeiten mit Holzschutz</b>	Hautschutzcreme Produkt GH	Hautreiniger Produkt OP	Hautreiniger Produkt WX

keiten und die jeweiligen Präparate aufgeführt, so dass von jedem Mitarbeiter schnell das richtige herausgesucht werden kann. Beim Baustellenbetrieb kann für jede Kolonne ein eigenes Programm je nach den Tätigkeiten aufgestellt werden und mit in das Fahrzeug oder den Bauwagen gegeben werden. Letztendlich kann den Mitarbeitern nur empfohlen werden, diese Maßnahmen einzuhalten, da durch konsequentes Anwenden der Hautschutzmittel die Reinigung der Haut um so einfacher wird. Dieses oft etwas stiefmütterlich behandelte Thema Hautschutz ist ein wichtiges Element zur Verhinderung von solch oben beschriebenen folgenschweren Hauterkrankungen.

### Handschuhe

Der Einsatz von Schutzhandschuhen muss genauso sorgfältig betrieben werden wie der gerade beschriebene Hautschutz. Dies beginnt bei der Anschaffung der Handschuhe. Es gibt keine Universalhandschuhe, die für jede Arbeit geeignet sind. Der Schutz vor mechanischen Verletzungen der Haut ist oft nur mit anderen Schutzhandschuhen sicherzustellen als der Schutz vor hautschädlichen Stoffen. Dabei wiederum muss je nach Eigenschaft des Stoffes darauf geachtet werden, welcher Handschuh aus welchem Material wie lange diesem Stoff standhält. Das heißt, man ist auf die Angaben sowohl des Stoffher-

stellers als auch des Handschuhherstellers angewiesen, um die richtige Auswahl zu treffen. In diesem Bereich sind jedoch die Handschuhhersteller mittlerweile auch in der Lage, über Handschuhpläne, ähnlich der vorgestellten Hautschutzpläne, den richtigen Handschuh für die jeweiligen Tätigkeiten zu ermitteln. Als Ersatz für die genannten Lederhandschuhe haben sich inzwischen getauchte Baumwolltrikothandschuhe bewährt. Diese bieten neben der Tatsache, dass sie ohne Chromate und andere Gefahrstoffe hergestellt sind, noch einen höheren Tragekomfort bei Feuchtarbeit sowie eine bessere Formbeständigkeit und damit bessere Passform über die gesamte Standzeit. Diese Standzeit ist zudem wesentlich höher (etwa Faktor 3), so dass sich der etwas höhere Preis dieser Handschuhe allemal amortisiert.

Diese Beschreibungen des Themas Hauterkrankungen und ihre Vermeidung zeigen, dass es wieder einmal an der gewissenhaften Arbeitsvorbereitung liegt, inwieweit solche Probleme auftreten. Wenn dennoch Probleme mit der Haut festgestellt werden, sollte ein Hautarzt um Rat gefragt bzw. der Betriebsarzt eingeschaltet werden. Darüber hinaus stehen die Berater der Gartenbau-Berufsgenossenschaft mit Informationen zu diesem Thema zur Verfügung.



Fachexkursion der ELCA

## Arbeitskreis der Betriebe in die Schweiz

Die erste Fachexkursion des ELCA-Arbeitskreises der Betriebe in diesem Jahr führt vom 27. bis 29. April 2001 in die Schweiz.

Das detaillierte Programm wird zur Zeit in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen GaLa-Bau-Verband ausgearbeitet. Ausgangspunkt der Fachexkursion ist die bezaubernde Stadt Locarno im Tessin. Die Fachexkursion beginnt am Freitag-nachmittag, 27. April 2001, mit einer Schifffahrt zu den Inseln Brissago. Die Brissago-Inseln bilden den botanischen Park des Kantons Tessin. Sie liegen mitten im dem Lago Maggiore und verfügen über ein außergewöhnlich mildes Klima. So können dort subtropische Pflanzen das ganze Jahr über im Freien kultiviert werden. Am Samstag, 28. April 2001, steht eine Fahrt ins reizvolle Maggital auf dem Programm. Dieses Gebiet weist zwischen Taleingang und höchstem Punkt einen Höhenunterschied von 3.000 Metern auf. Es zeichnet sich durch seine

mannigfaltige Flora und Fauna aus. Vorgesehen ist dort unter anderem eine kleine Wanderung über eine 300 Meter lange Hängebrücke und die Besichtigung der neuen Botta-Kirche von Mogno. Nach dem Mittagessen in einem typischen Esslokal der Südschweiz, nämlich einem rustikalen „Grotto“, besuchen die Teilnehmer das Museum „Valle Maggia“. Am Sonntag, dem 29. April 2001, ist eine Schifffahrt nach Ascona, der Perle des Lago Maggiore am Maggi-Delta, vorgesehen. Dort werden diverse Gärten und Parkanlagen besichtigt. Das gemeinsame Programm endet am Sonntag gegen Mittag. Das Programm und Anmeldeunterlagen sowie weitere Informationen zu den voraussichtlichen Kosten sind erhältlich beim ELCA-Sekretariat, Alexander-von-Humboldt-Str. 4, 53604 Bad Honnef, Tel. 0 22 24-77 07 20, Fax: 0 22 24-77 07 77, E-Mail: [ELCA@galabau.de](mailto:ELCA@galabau.de)



**Bergpanorama und Alpenidylle – darauf können sich die Teilnehmer der Fachexkursion der ELCA freuen**



**Junge Gärtner und Gärtnerinnen bei der Materialbestimmung im Rahmen des Berufswettbewerbes (BWB) im Oberstufenzentrum Werder.**

### GÄRTNER-JUGEND IM WETTSTREIT

Der Startschuss für den Berufswettbewerb 2001 (BWB), bei dem junge Gärtnerinnen und Gärtner ihre Leistungen messen, ist gefallen. Ministerialdirektor Professor Dr. Hermann Schlagheck, Abteilungsleiter im Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, eröffnete den bundesweiten Wettbewerb im Oberstufenzentrum Werder in Brandenburg. Durchgeführt wird der BWB von der Arbeitsgemeinschaft deutscher Junggärtner (AdJ) und dem Zentralverband Gartenbau (ZVG).

### ELCA-Nachwuchsbildung

## Austauschprogramm für Landschaftsgärtner

Die Gemeinschaft des europäischen Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues ELCA (European Landscape Contractors Association) sowie die im ELCA-Arbeitskreis der Betriebe organisierten GaLaBau-Betriebe haben sich zum Ziel gesetzt, auch 2001 die Nachwuchsbildung und den Austausch von jungen Landschaftsgärtnerinnen und -gärtnern zu fördern. Im Rahmen der alljährlichen Umfrage unter den Mitgliedsbetrieben des ELCA-Arbeitskreises haben sich in diesem Jahr wieder ca. 50 Betriebe bereit erklärt, junge Landschaftsgärtner aus dem Ausland für drei bis zwölf Monate zu beschäftigen. Damit können ca. 100 junge Landschaftsgärtner-Gehilfen des GaLaBaus im Ausland berufstätig werden. Die Interessenten können zwischen Betrieben in Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien,

Irland, Israel, Italien, Malta, den Niederlanden, Österreich, Schweden und der Schweiz wählen. Im Zusammenhang mit dem Austausch junger Landschaftsgärtner steht auch der ELCA-Berufsbildungspass. Er enthält Angaben zur beruflichen Aus- und Weiterbildung und wird kostenlos an junge Landschaftsgärtnerinnen und -gärtner vergeben. Dabei richtet er sich an junge Leute, die ihre Ausbildung abgeschlossen haben und interessiert sind, ihre berufliche Qualifikation durch einen Auslandsaufenthalt zu ergänzen. Informationen: ELCA-Sekretariat, Alexander-von-Humboldt-Str. 4, D-53604 Bad Honnef, Telefon ++49-22 24-77 07 20, Telefax ++49-22 24-77 07 77, E-Mail: [elca@galabau.de](mailto:elca@galabau.de), Internet: <http://www.eulandscapers.org>.




## Neuregelung für den Straßenverkehr

# Handy-Verbot am Steuer

Mit der 33. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2000 wird § 23 der Straßenverkehrsordnung (StVO) um einen Absatz 1a ergänzt. Dieser Absatz lautet: „Dem Fahrzeugführer ist die Benutzung eines Mobil- oder Autotelefon untersagt, wenn er hierfür das Mobiltelefon oder den Hörer des Autotelefon aufnimmt oder hält. Dieses gilt nicht, wenn das Fahrzeug steht und bei Kraftfahrzeugen der Motor ausgeschaltet ist.“

Dies bedeutet, dass die Benutzung von Handys während der Fahrt ohne Freisprecheinrichtung verboten ist. Die Freisprecheinrichtungen müssen allerdings so beschaffen sein, dass zum Anwählen bzw. Annehmen eines Gesprächs das Mobiltelefon nicht mehr in die Hand genommen werden muss. Das Handy-Verbot am Steuer trat am 1. Februar 2001 in Kraft. Die Änderung der Verwaltungsvorschrift, in der festgelegt ist, dass das Regelverwarngeld 60 DM für Autofahrer und 30 DM für Fahrradfahrer beträgt, tritt erst zum 1. April 2001 in Kraft. Von daher wird

vielfach veröffentlicht, dass erst ab diesem Zeitpunkt die Verhängung eines Verwarngeldes möglich ist. Richtig ist, dass sich der Bund-Länder-Fachausschuss darauf geeinigt hat, das Verwarngeld erst ab dem 1. April 2001 zu erheben. Da die Ordnungswidrigkeit aber ab dem 1. Februar 2001 gesetzlich geregelt ist, kann auch ab diesem Zeitpunkt eine Verwarnung erfolgen. In diesem Sinne sollten auch alle Mitarbeiter, denen ein Firmen-Handy zur Verfügung gestellt worden ist, ausdrücklich auf die gesetzliche Neuregelung hingewiesen werden.

Besonders wichtig ist eine entsprechende Hinweispflicht gegenüber Berufskraftfahrern. Soweit in Firmenfahrzeugen keine Freisprecheinrichtungen vorhanden sind, sollten Berufskraftfahrer angewiesen werden, generell während der Fahrt nicht mehr zu telefonieren, also auch keine Gespräche anzunehmen. Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie diese Anweisung an Ihre Mitarbeiter und vor allen Dingen an die Berufskraftfahrer dokumentieren. 

### Steuertermine April 2001

Steuerart	für Zeitraum	Termin	letzter Tag der Schonfrist
Lohnsteuer, Lohnkirchensteuer, Solidaritätszuschlag	März 2001	10. April	17. April
Umsatzsteuer	März 2001 ohne Fristverlängerung 4. Quartal 2000	10. April	17. April
Umsatzsteuer	Februar 2001 mit Fristverlängerung	10. April	17. April
Umsatzsteuer	1. Quartal 2001 ohne Fristverlängerung	10. April	17. April

**Bitte beachten: Regionale Feiertage sind nicht berücksichtigt!**  
Die Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen oder bei der Übergabe oder Übersendungen von Schecks.

# Aktion „... der nächste Sommer kommt bestimmt!“

... dann wird es wieder warm – und alle wollen kurze Hosen!!  
Seien Sie vorbereitet – bestellen Sie schon heute die



### GaLaBau-Bermuda

2-farbig grün, strapazierfähiges Mischgewebe 65% Diolen / 35% Baumwolle,  
Größen: 46, 48, 50, 52, 54, 56\*, 58\*, 60\*  
(\* zzgl. 10% Übergrößenzuschlag)  
Art.Nr.: 721743, **Preis: ab 59,95 DM**

...sollte es aber morgens noch ein bisschen frisch sein – hilft gegen das Frösteln die



### GaLaBau-Steppweste

grün, mit Reißverschluß und 2 Seitentaschen, verlängertes Rückenteil, Obermaterial strapazierfähiges Mischgewebe, Innenmaterial Thermofutter,  
Größen: 46, 48, 50, 52, 54, 56\*, 58\*, 60\*, 62\*\*, 64\*\*  
(\* zzgl. 10% Übergrößenzuschlag)  
(\*\* zzgl. 20% Übergrößenzuschlag)  
Art.Nr.: 722240, **Preis: ab 81,20 DM**

**Tipp:**

Bei Einkauf über die Zentralregulierung erhalten Sie 2% Sonderrabatt und 30 Tage Zahlungsziel!

Nutzen Sie den Bestellschein. Bestellen Sie noch **HEUTE.**



### GaLaBau-Service GmbH

Haus der Landschaft  
Frau Danz  
**53602 Bad Honnef**

**FAX: 02224 / 77 07 77**

Absender / Lieferanschrift:

.....  
.....

Datum / Unterschrift:

.....

## Bestellschein: Aktion – „der nächste Sommer kommt bestimmt“

Art.bezeichnung	Art. Nr.	Größe	Anzahl	Preis DM/Stk.	Gesamt DM
GaLaBau-Bermuda	721743				
GaLaBau-Steppweste	722240				

Lieferung erfolgt sofort. Das Angebot gilt solange der Vorrat reicht. Alle Preise gelten zuzüglich gesetzlicher MwSt. und Versandkosten. Gerichtsstand ist Bad Honnef.

**Ges. Bestellsumme:** \_\_\_\_\_

Wir sind Teilnehmer am ZR-Verfahren und bestellen zu Bedingungen für Zentralregulierung.

Wir sind an der Teilnahme am ZR-Verfahren sehr interessiert und bitten um Zusendung von Informationen.

# Aktion „Kleb` das Signum“

## Aufkleber mit dem Signum für Ihre betriebsindividuelle Öffentlichkeitsarbeit

### Erkennungszeichen für den Fachbetrieb – das Signum

Das GalaBau-Signum gilt in der Öffentlichkeit als Zeichen für Fachkompetenz, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und hohen Qualitätsstandard. Es bietet Ihren potentiellen Kunden eine Orientierungshilfe bei der Suche nach dem richtigen Fachmann. Denn nur qualifizierte Fachbetriebe können Mitglied im Verband werden und sind berechtigt, das warenzeichenrechtlich geschützte Signum zu führen.

Nutzen Sie das Signum für Ihre betriebsindividuelle Öffentlichkeitsarbeit und profitieren Sie von seinen Vorteilen.

### Hier finden Sie alle notwendigen Artikel „zum Kleben“:



#### Aufkleber „Signum“

Grünes Signum auf weißem Grund, 24 x 24 cm

Art.Nr.	Bestellmenge	1	ab 10	ab 20
01.01	<b>DM / Stk.</b>	1,80	1,40	1,10



#### Fahrzeug-Aufkleber

Druck: schwarz auf transparentem Grund, 20 x 20 cm. Verpackungseinheit: 5 Stk.

Art.Nr.:	Bestellmenge	5	ab 10	ab 20
01.22	<b>DM / Stk.</b>	1,50	1,20	0,90

#### Allzweck-Aufkleber

Signum schwarz oder grün, transparenter Grund, 8 x 8 cm.

Standard, seitenrichtig und auch als Hinterglas-Aufkleber, seitenverkehrt z. B. für Fenster, Glastüren usw.,

Verpackungseinheit: 10 Stk.



Art	Art.Nr.	Bestellmenge	10	ab 100	ab 200
Grün, seitenrichtig	01.10	<b>DM / Stk.</b>	0,90	0,79	0,69
Grün, seitenverkehrt	01.12				
Schwarz, seitenrichtig	01.11				
Schwarz, seitenverkehrt	01.13				



#### Aufkleber-Set

Bestehend aus drei einzelnen Aufklebern, 24 x 24 cm, nur als Set lieferbar.

Art.Nr.	Bestellmenge	1	ab 10	ab 20
01.04	<b>DM / Stk.</b>	5,90	4,90	3,30

**Tipp:**

Bei Einkauf über die Zentralregulierung erhalten Sie 2% Sonderrabatt und 30 Tage Zahlungsziel!



Art.Nr.	Größe	Bestellmenge	10	ab 50	ab 100
01.14	25 x 6 cm	<b>DM / Stk.</b>	0,88	0,79	0,69
01.15	50 x 12 cm	<b>DM / Stk.</b>	1,80	1,50	1,10

#### Aufkleber

„natürlich kreativ“

Druck: grün/schwarz auf weißem Grund. Verpackungseinheit: 10 Stk.



#### GaLaBau-Service GmbH

Haus der Landschaft  
Frau Danz  
53602 Bad Honnef

FAX: 02224 / 77 07 77

Absender / Lieferanschrift:

Datum / Unterschrift:

### Bestellschein: Aktion – „Kleb das Signum“

Art.bezeichnung	Art.Nr.	Preis DM/Stk.	Anzahl	Gesamt DM
<b>Aufkleber „Signum“</b> , 24 x24 cm	01.01			
<b>Fahrzeug-Aufkleber</b> , 20 x 20 cm, VE: 5 Stk.	01.22			
<b>Allzweck-Aufkleber</b> , 8 x 8 cm, VE: 5 Stk.	Grün, seitenrichtig	01.10		
	Grün, seitenverkehrt	01.12		
	Schwarz, seitenrichtig	01.11		
	Schwarz, seitenverkehrt	01.13		
<b>Aufkleber-Set</b> , 24 x24 cm	01.04			
<b>Aufkleber „natürlich kreativ“</b> , VE: 5 Stk.	26 x 6 cm	01.14		
	50 x 12 cm	01.15		

Lieferung erfolgt sofort. Das Angebot gilt solange der Vorrat reicht. Alle Preise gelten zuzüglich gesetzlicher MwSt. und Versandkosten. Gerichtsstand ist Bad Honnef.

**Ges. Bestellsomme:**

Wir sind Teilnehmer am ZR-Verfahren und bestellen zu Bedingungen für Zentralregulierung.

Wir sind an der Teilnahme am ZR-Verfahren sehr interessiert und bitten um Zusendung von Informationen.

European treeworker

## Informationsaustausch in Bad Honnef

Die Zertifizierung zum European treeworker stößt auf eine unerwartet positive Resonanz. Dies stellten alle Vertreter der am European-treeworker-Projekt beteiligten Partnerländer fest. Sie berieten sich Anfang Februar im Haus der Landschaft in Bad Honnef über den Stand der nationalen Zertifizierungen und die Planung eines internationalen Abschluss-symposiums. Im Rahmen des seit 1999 laufenden Folgeprojektes „Etablierung und Verbreitung des European treeworker“ (AWEB II) verpflichteten sich die Partner, in ihrem Land mindestens eine Zertifizierung anzubieten und durchzuführen.

In Deutschland fand im Januar 2001 an der Lehranstalt für Gartenbau und Floristik Großbeeren e.V. (LAGF Großbeeren) die zweite deutsche Zertifizierung statt. Diese wurde von elf European treeworkern mit dem Erhalt der Urkunde erfolgreich abgeschlossen.

Polen bot im April 2000, Italien im Oktober 2000, die

Niederlande und Norwegen jeweils im November 2000 eine nationale Zertifizierung mit Abschluss an. Holland berichtete von einer unerwartet positiven Resonanz aufgrund ihrer Werbung für den European treeworker. In diesem Jahr plant der holländische Partner drei weitere Prüfungen, um der Nachfrage gerecht zu werden und 60 Kandidaten zu prüfen. Zum Ende des Folgeprojektes AWEB II werden in Europa insgesamt über 150 European treeworker nach einheitlichen Prüfungsrichtlinien zertifiziert sein. Damit tragen sie maßgeblich zur Etablierung und Verbreitung dieser Aus- und Weiterbildung bei.

Ein EU-Symposium, das zum Abschluss des Folgeprojektes Ende Juni 2001 in Prag geplant ist, hat die Umwerbung des European treeworker zum Ziel. Der tschechische Partner lädt hierzu für drei Tage in den Pruhonic-Park nahe Prag ein. Das Symposium wurde von den Partnern in einen Vortrags- und



**Experten aus acht Ländern tauschten die Ergebnisse der Zertifizierung zum European treeworker aus**

einen Workshopteil gegliedert. Die Aus- und Weiterbildung zum European treeworker und europäische Standards zu Baumpflege sowie zu Sicherheitsfragen sind Gegenstand des ersten Tages. Am zweiten Tag stehen praktische Workshops über Klettern, fachgerechtes Arbeiten, aber auch über Exkursionen zu bedeutenden Parks auf dem Programm. Weitere Informationen werden in den nächsten Ausgaben von Landschaft bauen & gestalten erfolgen.

Im Rahmen der diesjährigen Ausschreibung des Leonardo-Vinci-II-Programms hat der BGL bei der Nationalen Agentur in Bonn einen weiteren Projektantrag eingereicht. Ziel ist die

Konzeption einer Zertifizierung zum European treetechnician, die in etwa dem deutschen Fachagrarwirt Baumpflege und Baumsanierung entsprechen könnte.

Der BGL und die beteiligten 18 Partner hoffen auf EU-Mittel, um das dreijährige Projekt finanzieren zu können. Mit einer Nachricht, ob dem Antrag zugestimmt wird, ist jedoch erst im November 2001 zu rechnen.

● **Jetzt schon vormerken!**  
EU-Symposium  
*European treeworker – New Standards and Safety in Arboriculture*  
28. Juni bis 1. Juli 2001, Prag  
Weitere Infos folgen in Kürze.

### >> **LEBENSQUALITÄT AUS GÄRTNERHAND**

Bei den 33. Landespflegetagen in Veitshöchheim mit berufsständischer Beteiligung stand das Thema Natur, Sport und Freizeit – Lebensqualität aus Gärtnerhand im Mittelpunkt. Freizeitbedingte Trends und die daraus resultierenden Möglichkeiten in der Gestaltung von Freiräumen bildeten den Kern der Vortragsveranstaltung. Deutlich wurde, wie das aktuelle Freizeitverhalten und die rasante Zunahme der Sportbegeisterung den Sportstättenbau beeinflussen. Der Garten- und Landschaftsbau sieht dabei Chancen und Möglichkeiten für neue Arbeitsfelder. Die vorgetra-

genen Beispiele zeigen sehr facettenreich die aktuellen Herausforderungen. Dr. Walter Kolb, Leiter der Abteilung Landespflege, machte deutlich, dass die Bedürfnisse für Leistungen des Garten- und Landschaftsbauens in großem Umfang vorhanden sind. Entscheidend wird sein, so Kolb, zu angemessenen Preisen hervorragende Qualität zu erzeugen, die in der Gesellschaft auch als solche anerkannt wird. Nur so könne die Bereitschaft geweckt werden, die entsprechenden Mittel aufzubringen. Konkret geht es darum, durch gute Beispiele zu überzeugen und diese auch werbemäßig auf allen Feldern zu nutzen.

Erst wenn es gelingt, berufsständische Antworten auf die fortschreitende Differenzierung bei Sportdienstleistungen und Sportstätten zu geben, ist wirklich daran zu denken, die Herausforderungen der Zukunft in jeder Hinsicht erfolgreich zu bewältigen.

### >> **RSM 2001 MIT NEUER MISCHUNG**

Die FLL hat im Januar die neuen Regelsaatgutmischungen – RSM 2001 – erstmals mit einer Mischung für Biotopentwicklungsfelder – vorgelegt. Die Regel-Saatgut-Mischungen beschreiben für die verschiedenen Anwendungsbereiche und Standortverhältnisse geeignete

und genau definierte Saatgutmischungen, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Sie beruhen auf über 20-jährigen Erfahrungen und sind als Vertragsbestandteil in der DIN 18917 verankert.

Wer die Regelsaatgutmischungen verwendet, kann davon ausgehen, dass bei fachgerechter Einsaat und Pflege der anhaltende Erfolg einer Begrünung gewährleistet ist.

Im FLL-Arbeitskreis „Regelsaatgutmischungen“ überarbeiten Fachleute unterschiedlicher Disziplinen die RSM jährlich und stimmen sie auf die aktuellen Praxisanforderungen sowie die schwankenden Saatgutver-



füßbarkeit ab. Für die Ausgabe 2001 wurde die RSM 8.1 „Biotopentwicklungsflächen“ mit 4 Varianten für den Anwendungsbereich Rekultivierungs-, Ausgleichs- und Biotopentwicklungsflächen neu aufgenommen. Mit dieser Änderung reagierte der Arbeitskreis auf die Forderung des Naturschutzes, artenreiche Grünlandbestände mit einem höheren Biotopwert zu etablieren.

Die FLL bietet ein jährliches Abonnement der RSM an, um dem Anwender die zeitnahe Umsetzung zu ermöglichen.

Die RSM 2001 ist für DM 25,00 zu beziehen bei der Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL), Colmantstraße 32, 53115 Bonn, Fax: (02 28) 69 00 29 Email: info@fll.de oder über die GaLaBau-Service GmbH, Alexander-von-Humboldt-Str. 4, 53604 Bad Honnef, Fax (0 22 24) 77 07 77.

#### **>> GEMEINSAME AKTIVITÄTEN MIT THALACKER MEDIEN GEPLANT**

Anlässlich der Neuerscheinung des Jahrbuches der Innenraumbegrünung 2001 – siehe Buchbesprechung im Anschluss an diesen Artikel – diskutierte der BGL auf der Anzeige

Internationalen Pflanzenmesse (IPM) in Essen mit der Geschäftsleitung von Thalacker Medien über weitere gemeinsame Aktivitäten. In diesem Zusammenhang wurde beraten, ob die Thalacker-Jahrbuch-Reihe, beginnend mit dem Jahrbuch der Baumpflege von 1997 und dem jetzt vorliegenden Jahrbuch der Innenraumbegrünung von 2001 fortgeführt werden sollte. Konkret wurde von Peter Küsters, Vorstandsmitglied des BGL-Arbeitskreises Dachbegrünung, angeregt, ein Jahrbuch der Dachbegrünung in Angriff zu nehmen. Flankiert durch ein entsprechendes Rahmenprogramm könnte ein Jahrbuch der Dachbegrünung zur GaLaBau 2002 in Nürnberg erstmals präsentiert werden. Analog zu den beiden bestehenden Jahrbüchern gäbe es einerseits aktuelle Fachbeiträge, zum Beispiel auch zum nachhaltigen Regenwassermanagement. Andererseits käme ein ausführlicher Adressenteil mit Anschriften von Verbänden und Organisationen, Ausbildungsbetrieben, Sachverständigen aber auch Herstellern, Grünplanern und ausführenden Firmen hinzu. Die hierzu erforderlichen Abstimmungen sollen in Kürze fortgesetzt werden. Der BGL-Arbeitskreis Dachbegrünung wird sich mit weiteren Einzelheiten befassen.

#### **>> JAHRBUCH INNENRAUMBEGRÜNUNG 2001**

Ganz neu zur IPM 2001 erscheint nun die erste Ausgabe des „Jahrbuchs Innenraumbegrünung“. Es wird herausgegeben von Thalacker Medien und dem Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V. (BGL). Zusätzlich zu dem 1998 bei Thalacker Medien erschienenen Grundlagenwerk „Handbuch Innenraumbegrünung“ (herausgegeben von Renate Veth) soll das „Jahrbuch Innenraumbegrünung 2001“ über den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik und die Entwicklungen der letzten beiden Jahre in der Innenraumbegrünung informieren.

Einer der praxisorientierten Schwerpunkte im redaktionellen Teil des Jahrbuchs liegt auf dem Bereich Pflanzenauswahl und Pflanzenverwendung. Hier wird ein breites Sortiment bewährter und neuer Zierpflanzen vorgestellt, die erfolgreich in der Innenraumbegrünung eingesetzt werden.

Ein besonderes Augenmerk liegt ferner auf technischen Neuerungen in den Gebieten Bewässerungs-, Licht- und Klimasteuerung. Sehr wichtig sind die neuen Erkenntnisse und rechtlichen Grundlagen in den Bereichen Bau-, Pflege- und

Wartungsvertrag, Leistungsbeschreibung und vor allem Gewährleistung.

Weitere aktuelle Beiträge befassen sich mit den Themen Begrünungssysteme, Hydrokultur, Substrate, Pflanzenpflege, Pflanzenschutz, Planung und Gestaltung, Marketing sowie Aus- und Weiterbildung. Außerdem werden konkrete Begrünungsprojekte und Gebäudekonzepte vorgestellt.

Ein ausführlicher Adressenteil umfasst die Anschriften von wichtigen Verbänden und Organisationen, Universitäten und Ausbildungsstätten, Forschungsreinrichtungen und Beratungsstellen, Sachverständigen, Grünplanern und Architekten sowie ausführenden Firmen für Innenraumbegrünung. Ein umfassendes Bezugsquellenverzeichnis rundet das Jahrbuch ab.

Als aktuelle Ergänzung zum vorliegenden Standardwerk wendet sich das „Jahrbuch Innenraumbegrünung 2001“ sowohl an Bauherren und Architekten als auch an Grünplaner und ausführende Firmen der grünen Branche.

*Jahrbuch Innenraumbegrünung 2001. Herausgeber: Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V. (BGL) und Thalacker Medien. 1. Ausgabe 2001. 248 Seiten. Format: 15,8 x 23,5 cm, kartoniert. ISBN 3-87815-164-0. DM 79,00.*



## » VORINFORMATIONEN ZUM OFFENEN VERFAHREN GEMÄSS VOB/A

D-Rostock: Garten- und Landschaftsbauarbeiten  
IGA Rostock – A 05/01

### 1. Auftraggeber:

IGA Rostock 2003 GmbH,  
Industriestraße 15,  
D-18069 Rostock,  
Telefon (03 81) 78 23 00,  
Telefax (03 81) 78 23 05

### 2.

#### a) Ausführungsort

Gewerbe- und Tourismus-  
park Warnowriedung,  
Rostock Schmarl/Groß Klein  
(Messegelände)

#### b) Auftragsgegenstand:

Die Leistungen für Los A  
16.0 – Endausbau Freifläche  
Messe und Parkplatz ein-  
schließlich sekundärer Ver-  
und Entsorgung sowie gärt-  
nerische Gestaltung umfas-  
sen im Wesentlichen fol-  
gende Leistungen:

- Platzflächengestaltung mit  
Betonpflaster- und -plat-  
tenbelägen sowie was-  
sergebundener Wege-  
decke
- Pflanzarbeiten – Baum-  
pflanzungen
- Oberflächenentwässerung  
aus Betonmuldenrinnen

- Verlegen von Versor-  
gungsleitungen (Strom,  
Wasser)

#### c) ....

### 3.

- a) Voraussichtlicher Beginn  
des Vergabeverfahrens:  
03/2001
- b) Vorläufiger Zeitpunkt des  
Beginns der Arbeiten:  
05/2001
- c) Vorläufiger Zeitplan für die  
Durchführung der Arbei-  
ten: 6 Monate

#### 4. ....

#### 5. Sonstige Angaben:

Auskünfte erteilt die unter  
Ziffer 1 genannte Stelle.  
Nachprüfstelle: Vergabe-  
kammer Innenministerium  
M/V, Wismarsche Straße  
133, 19053 Schwerin

#### 6. Absendung der

**Bekanntmachung:** 22.1.2001

#### 7. Eingang der

**Bekanntmachung:**

D-Rostock: Garten- und Landschaftsbauarbeiten  
GA Rostock – A 06/01

### 1. Auftraggeber:

IGA Rostock 2003 GmbH,  
Industriestraße 15,  
D-18069 Rostock,  
Telefon (03 81) 78 23 00,  
Telefax (03 81) 78 23 05

### 2.

#### a) Ausführungsort

Gewerbe- und Tourismus-  
park Warnowriedung,  
Rostock Schmarl/Groß Klein  
(östlich des Groß-Kleiner  
Damm)

#### b) Auftragsgegenstand:

Die Leistungen für Los B  
7.0 – Renaturierung  
Kleine Warnow (1. Bau-  
abschnitt) umfassen im  
Westlichen folgende  
Leistungen:

- Oberbodenauftrag
- Ansaat von Feuchtwiesen
- Ufersicherung mit Faschi-  
nenbau

#### c) ....

### 3.

- a) Voraussichtlicher Beginn  
des Vergabeverfahrens:  
03/2001



- b) Vorläufiger Zeitpunkt des  
Beginns der Arbeiten:  
05/2001
- c) Vorläufiger Zeitplan für  
die Durchführung der  
Arbeiten: 10 Monate

#### 4. ....

#### 5. Sonstige Angaben:

Auskünfte erteilt die unter  
Ziffer 1 genannte Stelle.  
Nachprüfstelle: Vergabe-  
kammer Innenministerium  
M/V, Wismarsche Straße  
133, 19053 Schwerin

#### 6. Absendung der Bekannt- machung:

22.1.2001

#### 7. Eingang der Bekanntmachung:

## Personalien

**Josef Werner**, Hamburg, feierte am 4. Februar seinen 60. Geburtstag. Werner ist seit 1982 Geschäftsführer des Fachverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau in Hamburg. Er hat sich insbesondere um die Aus- und Weiterbildung sowie Nachwuchswerbung des Berufsstandes verdient gemacht. Dass jeder BGL-Landesverband inzwischen einen eigenen Nachwuchswerberberater hat, ist auf seine Initiative zurückzuführen. Auf Grund seiner Erfahrungen wurde er auch in den BGL-Ausschuss Ausbildung berufen. Er hat sich darüber hinaus sehr stark für die Stiftung

eines eigenen Lehrstuhls „Landschaftsbau“ eingesetzt und hier viel Überzeugungsarbeit geleistet.

Mit seinem Know-How im Bereich Öffentlichkeitsarbeit gab er auch dem 1984 gegründeten BGL-Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit als Mitglied wertvolle Unterstützung. Seit Jahren ist er über seine beruflichen Tätigkeiten hinaus auch ehrenamtlich tätig. Dr. Hermann Kurth, Hauptgeschäftsführer des BGL, gratulierte Werner im Namen des Bundesverbandes und seiner Mitgliedsverbände und würdigte die vielfältigen Verdienste des hanseatischen Kollegen.

...

**Walter Hinrichs** aus Ede-  
wecht wurde am 11. Januar  
2001 von der Mitgliederver-  
treterversammlung des Bun-  
des deutscher Baumschulen  
(BdB) zum neuen Präsidenten  
des Verbandes gewählt. Er  
folgt Fritz Moldenhauer aus  
Duisburg, der dieses Amt  
über acht Jahre inne hatte.

Hinrichs hat bereits seit  
Jahrzehnten zahlreiche Aufga-  
ben auf Landes- und Bundes-  
ebene übernommen. Seit  
nunmehr acht Jahren gehört  
er dem Präsidium des BdB  
an. Als bisheriger Vizepräsi-  
dent vertrat er die Interessen  
des Verbandes unter anderem  
im Vorstand der Forschungs-  
gesellschaft Landschaftsent-

wicklung, Landschaftsbau e.V.  
(FLL). Sein berufliches Enga-  
gement wurde mehrfach  
gewürdigt. So erhielt er 1996  
die Goldene Ehrennadel des  
BdB und Anfang dieses Jah-  
res die Mitgliedschaft in der  
Albrecht-Thaer-Gesellschaft.  
Im vergangenen Jahr konnte  
er sich zudem über die Aus-  
zeichnung mit dem Bundes-  
verdienstkreuz am Bande  
freuen.

Umweltschutz dank Bodenpflege**Boden gut, alles gut****Hilfe für Pflanzen auf schwierigen Böden**

Agrosil LR macht aus sterilen Rohböden sichere Pflanzenstandorte mit langjähriger Wirkung.

Das mineralische Kolloid-System der Firma Compo ist überwiegend wasserlöslich und bildet sofort eine Mischung aus Silikat-Sole und Silikat-Gelen. Silikat-Sole sind kleine mobile Teile, die sich frei in der Bodenlösung bewegen und bis zu 30 cm tief in den Boden eindringen. Sie lagern sich zu Silikat-Gelen zusammen, die mit Feinporen durchsetzt sind und daher hervorragende Kolloideigenschaften haben. Das Wurzelwachstum wird aktiviert, die Nährstoffausnutzung erhöht, Speicherräume für Wasser und Luft geschaffen, der kapillare Wassertransport sowie die Bodenstruktur verbessert und Phosphat pflanzenverfügbar gehalten.

Einsatz- und Anwendungsmöglichkeiten sind in einer kostenlosen Broschüre zusammengefasst. In ihr wird ausführlich auf die Anlage von Golfplätzen sowie Halden- und Böschungsbegrünungen eingegangen und die Wirksamkeit von Agrosil LR anhand umfangreicher wissenschaftlicher Untersuchungen dokumentiert.

**Compo GmbH & Co. KG,**  
Postfach 21 07, 48008 Münster,  
Telefon (0251) 32 77 0

**Schnelle Bodenproben**

Einen schnellen und günstigen Einblick in die Nährstoffversorgung eines Bodens ermöglicht der Laborkoffer der Firma Fritzmeier. Mit seiner Hilfe lässt sich einfach ermitteln, wieviel Kilogramm mineralisierter Stickstoff in Form von Nitrat und Ammonium in der jeweiligen Bodenschicht vorhanden sind.

Die computergesteuerte Analyse dauert ca. 10 Minuten, erzeugt keinen Sondermüll und kostet im Schnitt 1,50 DM pro

Bestimmung - bei einer Genauigkeit von 94 % im Vergleich zu einer Laboruntersuchung.

Weitere Geräte zur manuellen oder vollautomatischen Entnahme von Bodenproben sowie zur Homogenisierung schwer aufzubereitender Böden runden das System ab.

**Georg Fritzmeier GmbH & Co.,**  
Forststr. 2, 85655 Grobhelfendorf,  
Telefon: (08095) 6412

**Stationäre Bodenbörse**

Mit einer stationären Bodenbörse bietet die Firma Süderde für den Raum München einen einzigartigen Service: Jederzeit und in fast jeder Menge können zertifizierte Bodensubstrate und kontrollierte Oberböden bereitgestellt werden. Überschüssiger unbelasteter Erdaushub, wie Oberboden, Lehmerde, Rotlage, Sand und Kies, der auch geringe „Verunreinigungen“ aufweisen darf, wird hier kontrolliert, selektiert, aufbereitet und wieder dem Wirtschaftskreislauf zugeführt. Durch Schreddern, Homogenisieren, Reinigen, Aus-sortieren von Störstoffen, Zumischen verschiedener gärtnerischer Zuschlagstoffe und Bodenhilfsmittel entstehen wieder hochwertige Erden, Boden-

substrate und mineralische Baustoffe. Sie alle sind nach gängigen DIN-Normen, ZTVen, FLL-Richtlinien und sonstigen Technischen Vorschriften oder Regelwerken hergestellt.

Damit bietet Süderde seinen Kunden den problemlosen Einstieg in die offsite-Wiederverwertung von „Boden- und Erdabfall“, ermöglicht ihnen die sichere Einhaltung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und gewährleistet den Bezug hochwertiger Bodensubstrate mit gleichbleibender Qualität.

**Süderde GmbH, Eversbuschstr.**  
34-40, 80999 München,  
Telefon (089) 812 00 01

**Günstige Geländewagen**

Die Geländewagen der Marke Indi-Mahindra sind aufgrund ihrer hohen Nutz- und Anhängelasten (1100 bzw. 2500 kg) sämtlichen Aufgaben im Bauwesen, der Garten-, Land- und Forstwirtschaft sowie der Kommunalbereiche bestens gewachsen.

Die Produktpalette umfasst sowohl „klassische“ als auch moderne Pick Up- oder Kombi-Modelle. Zur Serienausstattung gehören ein 2,5 Liter Peugeot-Dieselmotor (53 KW), 5-Gang-Getriebe, zuschaltbarer Allrad-Antrieb, Servolenkung sowie eine moderne Rostvorsorge mittels Tauchbad-Verfahren.

Das umfangreiche Zubehör-

programm bietet neben elektrischen Fensterhebern, Klimaanlage und Zentralverriegelung auch Seilwinden, Differenzialsperrern oder Planenaufbauten. Die Fahrzeuge zeichnen sich zudem durch einen günstigen Anschaffungspreis (ab 27.500,- DM), einfache und unempfindliche Technik und niedrige Unterhaltskosten aus.

**Allrad-Center Worpswede,**  
Osterweder Str. 36,  
27726 Worpswede,  
Telefon (04792) 95 39 40

**Produktinformationen  
stehen außerhalb der  
Verantwortung der Redaktion**

Anzeige

# LIEFERANTEN DES GALABAU

Diese Firmen nehmen am GaLaBau-Zentralregulierungsverfahren teil. ZR-Mitgliedsbetriebe erhalten hier besonders günstige Konditionen.

## Baumschulen



### Rohwer Baumschulen Pflanzenvertrieb

Itzehoer Straße 99  
24622 Gnutz/Neumünster i. H.  
Telefon (04392) 770  
Telefax (04392) 7710  
E-Mail: info@rohwer-pflanzen.de  
Internet: <http://www.rohwer-pflanzen.de>  
● Komplettlieferung bundesweit  
● frei Baustelle  
● äußerst kalkuliert und zuverlässig

## Holz



2% ZR-Rabatt

### Schulte Holz GmbH

Im Bruch 2  
57413 Finnentrop-Weringhausen  
Telefon (02721) 70447  
Telefax (02721) 6480  
*Sichtschutzzäune und Rankgitter  
Staketenzäune · Scheren- und Senkrechtzäune · Pergolen · Konstruktionsholz · Rundhölzer, Baumpfähle  
Gartenbauschwellen · Komposter  
Blumenkästen · Sonderanfertigungen*

## Baustoffhändler

### Locker drauf...

#### ...mit dem Schüttgut- lager von Warneke.

Eifellava,  
Zierkiese,  
Granite,  
ständig 20 Sorten  
Pflasterklinker  
am Lager.

Gutenbergstraße 14  
28844 Weyhe-Dreye  
Tel. 04203/8164-0  
Fax -49



**warneke**  
...auf uns können Sie bauen.

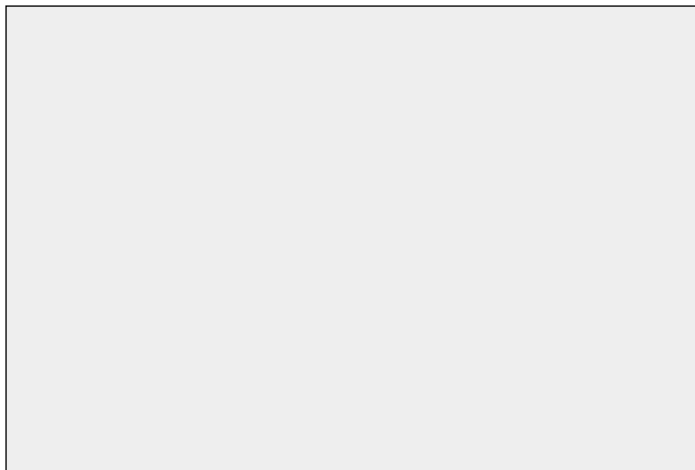
## Diverse



- Majestic-Qualitätsrasen aus Spitzensorten
- Rasenmischungen für alle Bereiche auch nach Ihren Vorgaben
- Blumenzwiebeln
- Etera-Stauden

Postfach 1263 · 48348 Everswinkel  
Telefon (02582) 6700  
Fax (02582) 670270  
*Ihr zuverlässiger Partner für den  
Garten- und Landschaftsbau*

Anzeige



## BUCHTIPP

### Baum-Pflaster



Wundverschluss, extrem frostsicher.  
Die natürliche Alternative zur Dispersion.



Fragen Sie Ihren  
Großhändler  
Tel. 05 31 / 2 38 03-0  
Fax 05 31 / 2 38 03-30  
[www.schacht.de](http://www.schacht.de)

### LA-DIREKT 2000-2002

In der Januar-Ausgabe ist versehentlich diese Bezugsquelle vergessen worden:

LA-direkt 2000-2002 Einkaufsführer für den Garten- und Landschaftsbau, Lehr- und Forschungsgebiet Technik des Garten- und Landschaftsbaus der Universität Gesamthochschule Essen, 2. Auflage 2000, gültig bis 2002, 320 Seiten, ca. 4800 Anschriften und über 2000 Produktstichwörter, 14,8 x 21 cm, broschiert, plus CD-ROM mit Datenbestand und Suchprogramm, DM 89,00, ISBN 3-87815-153-5

Ein vollständiges Verzeichnis mit über 50 gelisteten Lieferanten kann bei der **GaLaBau-Finanzservice GmbH** Fax: (0 22 24) 91 83 11 angefordert werden.

